



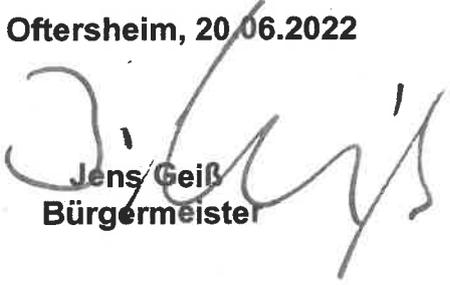
BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 28.06.2022, 18:00 Uhr, findet im Großen Saal des Rettungszentrums eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Vorstellung des aktuellen Projektstands und des 3D-Seismik-Vorhabens durch die Firma GeoHardt
- Kenntnisnahme -
2. Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Gruppenangebote in den örtlichen Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2022/2023
3. fibernet.rn Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
- 4. Änderung der Verbandssatzung -
4. Namensgebung für das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34
5. Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 3. BA
- Auftragsvergabe Lieferung und Montage von Möbeln -
6. Catering für die Ganztagsgrundschule an der Theodor-Heuss-Schule
- Auftragsvergabe -
7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
9. Anfragen

Oftersheim, 20.06.2022


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

**Vorstellung des aktuellen Projektstands und des 3D-Seismik-Vorhabens durch die Fa. GeoHardt
- Kenntnisnahme -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Vertretern der Firma GeoHardt zum aktuellen Projektstand und zum 3D-Seismik-Verfahren zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Vertreter der Firma GeoHardt, einem Unternehmen von EnBW und MVV, werden dem Gemeinderat den aktuellen Projektstand und das 3D-Seismik-Verfahren vorstellen. Hintergrund des TOPs sind Planungen hinsichtlich Entwicklung, Bau und Betrieb von Geothermieheizwerken im Erlaubnisfeld „Hardt“ für die Bereitstellung von grüner Wärme für die regionale Fernwärmeversorgung.

Eine Kurzzusammenstellung der wesentlichen Informationen ist als Anlage beigefügt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Gruppenangebote in den örtlichen Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2022/2023

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Landesrichtsätze für das Kindergartenjahr 2022/2023 für zwölf Beitragsmonate zur Kenntnis und beschließt die Elternbeitragsvorschläge der Verwaltung für die Ü3-Tagesgruppen und die Krippengruppen (über 30,5 h/Wo.), wie im nachfolgenden Sachverhalt dargelegt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In seiner Sitzung vom 08.12.2015 hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt im laufenden Kindergartenjahr 2015/2016 keine Beitragserhöhung vor.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass die Elternbeiträge mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 an die dann geltenden Landesrichtsätze angepasst werden und von einer 11-Monats- auf eine 12-Monatsbeitragszahlung umgestellt wird. Ferner ist damit ein Umstieg vom derzeitigen badisch-oftersheimer Modell auf das württembergische Modell verbunden. Der Landesrichtsatz wird somit künftig komplett umgesetzt.

Für die Zukunft kann der Gemeinderat die Aussetzung der Anwendung des Landesrichtsatzes beschließen, wenn der Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten deutlich über dem Landesrichtwert von 20 % liegt.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitgliedskommunen über die neuen Landesrichtsätze, die für das Kindergartenjahr 2022/23 gelten, informiert.

Demnach befürworten die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen in ihrer gemeinsamen Empfehlung die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 und empfehlen eine Erhöhung der Eltern-

beiträge pauschal um 3,9 Prozent. Dadurch soll insbesondere das bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung in der anhaltenden Krisenzeit (Pandemie, Krieg in der Ukraine), stabilisiert werden.

Die Neufestsetzung der Elternbeiträge in Form einer 1:1-Umsetzung der Landesrichtsätze für das Kindergartenjahr 2022/2023 bei einer 12-Monatsbeitragszahlung sieht – auf die einzelnen Betreuungsformen bezogen – wie folgt aus:

| | 2021/2022 (aktuell) | 2022/2023 (ab Sept. 2022) |
|--|---|--|
| • Regelgruppe: | 122,00 €/Monat | 127,00 €/Monat (Komplettumsetzung Landesrichtsatz für zwölf Beitragsmonate) |
| • VÖ-Gruppe: | Der Landesrichtsatz sieht eine Erhöhungsmöglichkeit von Regelgruppen zu VÖ-Gruppen (30,5 Std./Woche) von bis zu 25 % (früher 15-25 %) vor. Oftersheim hat bisher einen Zuschlag von 15 % vorgesehen, was beibehalten werden soll. | |
| - Für 30,5 h/Wo.: | 140,00 €/Monat | 146,00 €/Monat (15 % Zuschlag zum Regelbeitrag) |
| - Für 33,0 h/Wo.: | 151,00 €/Monat | 158,00 €/Monat (anteiliger Zuschlag nach Std./Woche) |
| - Für 35,5 h/Wo.: | 163,00 €/Monat | 170,00 €/Monat (anteiliger Zuschlag nach Std./Woche) |
| • Ü3-Tagesgruppe: | Für Tagesgruppen gibt es keine Landesrichtsätze, der Beitrag ist frei festsetzbar. | |
| Vorschlag: | 348,00 €/Monat | 362,00 €/Monat , zzgl. Mittagstischbeitrag (moderate Beitragserhöhung, um auch bei den Tagesgruppen vom Beitragsniveau her aktuell zu bleiben) |
| • Krippengruppe: | 362,00 €/Monat | 376,00 €/Monat (bis 30,5 h/Wo.) (Komplettumsetzung Landesrichtsatz für zwölf Beitragsmonate) |
| Für längere Betreuungszeiten über 30,5 Std./Woche hinaus bei den Krippengruppen gibt es keine Landesrichtsätze, der Beitrag wird anteilig erhöht – orientiert an den Std./Woche. | | |
| - Für 33,0 h/Wo.: | 392,00 €/Monat | 407,00 €/Monat (anteiliger Zuschlag nach Std./Woche) |
| - Für 35,5 h/Wo.: | 421,00 €/Monat | 438,00 €/Monat (anteiliger Zuschlag nach Std./Woche) |
| • Tageskrippe: | 593,00 €/Monat | 616,00 €/Monat , zzgl. Mittagstischbeitrag (anteiliger Zuschlag nach Std./Woche) |
| • Beitrag für 33-Monatskinder: | Unverändert ein Aufschlag von 50 % auf den jeweiligen Gruppenbeitrag | |

Ermäßigungsregelung:

Seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 wird das „Württembergische Modell“ angewandt, das den Landesrichtsätzen zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass **alle Familien mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren** Anspruch auf eine Ermäßigung haben.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher, die Ermäßigungsregelung, die die Landesrichtsätze vorgeben, über alle Gruppenarten hinweg wie folgt anzuwenden:

- für ein Kind aus einer Familie mit **zwei Kindern unter 18 Jahren** = müssen nur **75 %** vom Beitrag für eine Familie mit einem Kind bezahlt werden
- für ein Kind aus einer Familie mit **drei Kindern unter 18 Jahren** = müssen nur **50 %** vom Beitrag für eine Familie mit einem Kind bezahlt werden
- für ein Kind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren** = müssen nur **20 %** vom Beitrag für eine Familie mit einem Kind bezahlt werden

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

**fibernet.rn Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
- 4. Änderung der Verbandssatzung -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar gemäß der Anlage zu und ermächtigt den Bürgermeister, das Votum für die Gemeinde Oftersheim in der Verbandsversammlung am 18.07.2022 entsprechend abzugeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in den nichtöffentlichen GR-Sitzungen vom 22.03.2022 und 24.05.2022 wird verwiesen.

Die Breitbandversorgung der Bürger¹ und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung dafür zuständig, über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020, die 3. Änderung erfolgte am 19.07.2021.

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1) zieht eine erneute, nun 4. Änderung der Verbandssatzung, nach sich.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung unter § 2 Abs. 1 geregelt. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Die Aufgaben des Zweckverbandes **umfassen bisher nicht** das Angebot oder die Ausschreibung (Unterstützung von Ausschreibungen) von **IT-Dienstleistungsangeboten** in Zusammenhang mit der errichteten Infrastruktur.

Der Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis ist u.a. zuständig für Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Beratung, Betreuung, Betrieb und Service im Bereich Informationstechnik (IT) für den Rhein-Neckar-Kreis. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wurden diese Aufgaben in die Satzung des Eigenbetriebs mit aufgenommen und am 20.10.2021 durch den Kreistag beschlossen. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen die beschriebenen Leistungen für Beteiligungen des Rhein-Neckar-Kreises (hierzu zählt auch der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar) erbringen.

Damit der Zweckverband diese Leistungen in Anspruch nehmen kann ist es erforderlich, dass zwischen dem Eigenbetrieb (für den Rhein-Neckar-Kreis) und dem jeweiligen Vertragspartner (entweder dem Zweckverband selbst oder den Gemeinden als Verbandsmitglieder) ein kooperatives Konzept vereinbart wird, aufgrund dessen die Vertragspartner einen Beitrag im Rahmen der gemeinsamen Wahrnehmung von im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgaben übernehmen. Derartige Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wurden bereits abgeschlossen bzw. sind in Vorbereitung.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Tätigwerden des Zweckverbandes zu schaffen, **ist vorab der Aufgabenbereich des Zweckverbandes in der Verbandssatzung zu ergänzen bzw. zu erweitern.**

Diese Erweiterung zieht eine geringfügige Änderung der Verbandssatzung nach sich.

Folgender Passus soll als weitere Aufgabe des Zweckverbandes unter § 2 Abs. 1 mit in die Satzung aufgenommen werden:

„Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder.“

Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung vom 24.02.22 die 4. Änderung der Verbandssatzung vorberaten und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Aufgabenbereich des Zweckverbandes zu erweitern und mit der 4. Änderung der Verbandssatzung darzustellen.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 18.07.2022 beschlossen werden.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am ____ 2022 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 (Aufgaben des Zweckverbandes) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zudem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, _____

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Namensgebung für das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34, ab sofort offiziell den Namen **„Rettungszentrum Oftersheim“** trägt.

Der Saal im I. OG des o.g. Gebäudes trägt ebenfalls ab sofort den Namen **„Großer Saal“**.

Den beiden Nutzern des Gebäudes bzw. der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Gebäudetrakte ist es gestattet, ihren Gebäudeteilen eigene funktionsbezogene Namen zu geben. Diese Namensgebungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der öffentlichen GR-Sitzung vom 24.05.22 wird verwiesen.

Das Ratsgremium hatte sich in der öffentlichen GR-Sitzung am 24.05.2022 darauf verständigt, diesen Punkt zu vertagen und der Freiwilligen Feuerwehr und dem DRK-Ortsverein den Auftrag zu geben, bis zum 22.06.2022 einen neuen Namen für das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34, vorzuschlagen – im besten Fall einen gemeinsam erarbeiteten und ausgewählten.

Zwischenzeitlich sind die Rückmeldungen von Feuerwehr und DRK eingegangen. Eine Einigung unter den Nutzerparteien auf einen gemeinsamen Namensvorschlag konnte nicht erreicht werden.

Zusammengefasst stellt sich die Situation wie folgt dar:

| | |
|---|-------------------------|
| Verwaltungsvorschlag der bürgerlichen Gemeinde: | Rettungszentrum |
| Vorschlag/Wunschnamensgebung DRK-Ortsverein: | Rettungszentrum |
| Vorschlag/Wunschnamensgebung Freiw. Feuerwehr: | Feuerwehr- und DRK-Haus |

In der Bürgermeister-Fraktionsvorsitzenden-Runde am 21.06.2022 wurde entschieden, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung, der bereits in der öff. GR-Sitzung am 24.05.2022 zur Abstimmung stand, Basis der Ratsentscheidung am 28.06.2022 sein soll:

*„Der Gemeinderat beschließt, dass das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34, ab sofort offiziell den Namen **„Rettungszentrum Oftersheim“** trägt.*

*Der Saal im I. OG des o.g. Gebäudes trägt ebenfalls ab sofort den Namen **„Großer Saal“**.*

Den beiden Nutzern des Gebäudes bzw. der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Gebäudetrakte ist es gestattet, ihren Gebäudeteilen eigene funktionsbezogene Namen zu geben. Diese Namensgebungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim.“

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 3. BA
- Auftragsvergabe Lieferung und Montage von Möbeln -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 02.06.2022 für die Lieferung und Montage von Möbeln, im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in der Theodor-Heuss-Schule, wird der Auftrag in Höhe von

80.365,02 EUR (brutto)

an die **Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH, 97941 Tauberbischofsheim,** vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der sukzessiven Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Theodor-Heuss-Schule Oftersheim, die im nächsten Schuljahr mit einer weiteren Klassenstufe beginnt, sind zum kommenden Schuljahr 2022/23 neue Möbel für die Räume des anstehenden 3. BA in 2022 erforderlich. Aus diesem Grund erfolgte eine öffentliche Ausschreibung.

Die Ausschreibung beinhaltet die Ausstattung von vier Klassenräumen, zwei Differenzierungsräumen und die dazugehörige Garderobenausstattung in den Fluren (einschließlich der Einbau- Regalschränke für diesen Bereich). Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Firma **VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH** aus Tauberbischofsheim ist nach rechnerischer Prüfung mit **80.365,02 EUR brutto** der günstigste Bieter.

Bei der Angebotsaufforderung wurden bewusst – wie bei den vorangegangenen Ausschreibungen in diesem Gewerk – die Qualität und nicht der Preis als präferiertes Kriterium angegeben.

Das beauftragte Planungsbüro Schulle.Dietrich aus Schwetzingen hat die Angebote geprüft. Die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken hat bereits den Zuschlag für die Erstausrüstung im Rahmen des 2. Bauabschnitts erhalten. Somit sind sowohl die Firma als auch die Qualität der Produkte bekannt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem preisgünstigsten Anbieter, der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH aus Tauberbischofsheim, den Zuschlag zu erteilen.

Im Haushaltsplan sind hierfür Mittel in Höhe von 120.000 EUR eingestellt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 28.06.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Catering für die Ganztagsgrundschule an der Theodor-Heuss-Schule - Auftragsvergabe -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des vergleichbaren Angebotsverfahrens vom 25.03.22 im Zuge des Ganztags schulbetriebs an der Theodor-Heuss-Schule in den Klassenstufen 1 und 2 wird der Mensabetrieb für das **Schuljahr 2022/23 erneut an die **Firma Kidsmeal GmbH aus Wilhelmsfeld** vergeben.**

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der sukzessiven Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Theodor-Heuss-Schule Oftersheim und dem damit einhergehenden Mensabetrieb wurde erneut ein Caterer für das Schuljahr 2022/23 gesucht – vorerst wieder für den Zeitraum von einem Schuljahr.

Erneut für zunächst lediglich ein Schuljahr, weil die Ganztagsgrundschule sich im sukzessiven Aufbau befindet und die abgerechneten Personalkosten des Caterers sich somit von Schuljahr zu Schuljahr, mit Zunahme der Schülerzahlen, steigern. Da sich der Preis pro Essen aus den Personalkosten und den Kosten für eine Mahlzeit zusammensetzt, hält die Verwaltung den Weg der jährlichen Ausschreibung für den sinnvollsten.

Bei dem Mensabetrieb handelt es sich um eine Dienstleistungskonzession. Somit genügt ein vergleichbares Angebotsverfahren. Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung beinhaltet den Transport und die Anlieferung der Mahlzeiten, die Stellung des notwendigen Personals für die Ausgabe vor Ort und Einzellieferverträge direkt zwischen den Eltern und dem Caterer – wie dies bereits in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und in der kommunalen Hortbetreuung der Fall ist.

Die Anforderung der Auswahl der Lebensmittel erfolgt auf Basis aktueller ernährungswissenschaftlicher Empfehlungen (lt. Deutscher Ernährung für Gesundheit).

Die Eltern können täglich zwischen drei Hauptmenüs auswählen: Vor- oder Nachspeise sowie ein Hauptgericht nach Wahl. Die Verpflegung erfolgt an vier Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag). Freitags haben die Ganztagschüler bereits um 12.25 Uhr Unterrichtsende.

Es wurden sechs regionale Caterer angeschrieben und um Abgabe eines Angebots gebeten. Rechtzeitig zum Abgabetermin am 25.04.22 wurde ein Angebot eingereicht.

Die Verwaltung bittet daher den Gemeinderat, erneut der **Firma Kidsmeal GmbH, Wilhelmsfeld**, zu einem Bruttopreis pro Essen i.H.v. **5,21 EUR** (bisher 4,49 EUR) den Zuschlag zu erteilen. Wobei der Caterer hier mit den aktuell geltenden 7 % Mehrwertsteuer gerechnet hat. Sollte der Mehrwertsteuersatz wieder erhöht werden, würde sich der Preis pro Essen entsprechend verändern.

Der Gemeinde entstehen hierbei keinerlei Kosten.

Kidsmeal GmbH beliefert in Oftersheim noch weitere Einrichtungen und zwar die beiden kommunalen Einrichtungen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und den Hort an der Schule sowie die ev. Kindertagesstätte Fohlenweide.

Von Seiten der Schule und des kommunalen Betreuungspersonals ist man mit der Qualität des Essens zufrieden und auch die administrativen Abläufe funktionieren einwandfrei.